

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 43/10 S

L 19 B 394/09 AS ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 49 AS 321/09 ER (SG Dortmund)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

JobCenter ARGE Dortmund Sozialamt,
Luisenstraße 11-13, 44122 Dortmund,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 22. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für die Beschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung einer Erstaussstattung nach § 23 Abs 3 Satz 1 Nr 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Das Sozialgericht Dortmund hat den Antrag durch Beschluss vom 2. Dezember 2009 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde durch Beschluss vom 22. Februar 2010 zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat die Antragstellerin mit einem am 22. März 2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Das Rechtsmittel der Antragstellerin ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Eine (weitere) Beschwerde hiergegen findet nicht statt.
- 3 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

